



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Per Mail!

An alle Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften sowie die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Freistaat Thüringen

über

die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Rundschreiben 1/2022

Thüringer Verordnung zur Testangebotspflicht für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürTestKigaVO)

Hier: Künftige Beschaffung und Finanzierung von Tests für Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landes ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 25. Februar 2022 eine neue Testverordnung für Kindergärten und Kindertagespflege zu erlassen.

Vorbehaltlich einer abschließenden Befassung und Beschlussfassung der Thüringer Landesregierung hierzu soll dort der Beschaffungsweg sowie die Finanzierung neu geregelt werden.

1. Beschaffung

Ähnlich wie nach der im Jahr 2021 außer Kraft getretenen Vorschrift des [§ 12a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#) soll wieder eine niederschwellige Möglichkeit geschaffen werden, dass Träger und Gemeinden am vom Land organisierten zentralen Beschaffungssystem teilnehmen können.

Anders als in der bislang geltenden ThürTestKigaVO wäre ein einheitlicher Beschaffungsvorgang im jeweiligen Gemeindegebiet nicht mehr Voraussetzung, um an der zentralen Beschaffung über das Land teilzunehmen. Das heißt, es wäre unschädlich, wenn einzelne Träger im Gemeindegebiet die Testungen selbst (dezentral) beschaffen und die

Ihr/e Ansprechpartner/in
Peter Karnitzschky

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3411 314

Mail
Peter.Karnitzschky@tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4/44/5085- (Rdschr. 1/2022)

Erfurt,
2. Februar 2022



bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

übrigen Einrichtungen im Gemeindegebiet den zentralen Beschaffungsansatz über das Land in Anspruch nehmen würden.

Zwingende Voraussetzung wäre allerdings nach wie vor, dass sich der jeweilige Landkreis bereit erklärt, die von den Gemeinden gemeldeten Bedarfe an das Land zu übermitteln und die bestellten Tests zentral auf Landkreisebene entgegennimmt und im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden für die Verteilung/Abholung sorgt.

Für die Inanspruchnahme des zentralen Beschaffungsansatzes des Landes wären die entsprechenden Bedarfe von der Gemeinde an den jeweiligen Landkreis zu melden. Von dort würde dann eine zentrale und gemeindescharfe Bedarfsmeldung gegenüber dem Ministerium erfolgen.

2. Finanzierung

Für den zentralen Beschaffungsansatz über das Land kann eine direkte Finanzierung des zentralen Dienstleisters durch das Land erfolgen. Direkte Beschaffungskosten fallen bei der Gemeinde in diesem Fall nicht an.

Für den Fall, dass Träger, Gemeinden oder Landkreise selbst die notwendigen Tests beschaffen, soll eine Spitzabrechnung für verbrauchte Tests beim Staatlichen Schulamt Südthüringen ermöglicht werden. Die Abrechnung für einen dezentralen Beschaffungsansatz soll immer gegenüber der jeweiligen Kommune erfolgen.

3. Weiteres Verfahren

Um nach Möglichkeit eine nahtlose Versorgung mit entsprechenden Testmaterialien für einen zentralen Beschaffungsansatz über das Land gewährleisten zu können, ist die beigefügte Abfragemaske zu befüllen und von dem jeweiligen **Landkreis** / der jeweiligen **kreisfreien Stadt** bis spätestens zum **10. Februar 2022** an das Ministerium zu übersenden:

Stabsstelle.OTC@tmbjs.thueringen.de

In diesem Zusammenhang **ist** durch den jeweiligen Landkreis mit der Meldung **zwingend** und **verbindlich** zu **bestätigen**, dass eine zentrale Belieferung und Verteilung der Testbedarfe im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden im Landkreis gewährleistet werden kann.

Kann dies durch den jeweiligen Landkreis nicht gewährleistet werden, ist **Fehlmeldung** erforderlich; gleichwohl ist auch in diesem Fall die beigefügte Datenmaske durch die jeweilige Gemeinde zu befüllen und durch den jeweiligen Landkreis an das Ministerium zurück zu übersenden.

Da bei einem zentralen Beschaffungsansatz über das Land auch eine zentrale Belieferung an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erfolgen soll, werden auf Basis der Meldedaten entsprechende Lieferlisten erstellt und die angegebene Lieferadresse des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt die entsprechenden Testmaterialien ausgeliefert.

Die Lieferadresse ist bei der ersten gebündelten Beschaffungsmeldung anzugeben. Die Auslieferung erfolgt hiernach nur noch an diese Adresse.

Da die von hier vorzunehmende erste gebündelte Bestellung einen Zeitraum von ca. vier Wochen abdecken soll und das Ministerium seinerseits an entsprechende Bestellfristen gebunden ist, bitte ich den o. a. Meldetermin für einen zentralen Beschaffungsansatz über das Land unbedingt einzuhalten. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. In derartigen Fällen müsste dann die jeweilige Gebietskörperschaft selbst für die Beschaffung ausreichender Testmaterialien Sorge tragen.

Des Weiteren weise ich bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen auch bei der Inanspruchnahme des zentralen Beschaffungsansatzes über das Land einen Verbrauchsnachweis bezüglich der Testmaterialien führen müssen. An Hand desselben sollen dann weitere Lieferlisten erstellt werden, um hierüber eine Nachlieferung sicherzustellen. Hierzu erhalten Sie noch eine gesonderte Mitteilung.

Die **Jugendämter** werden gebeten, dieses Rundschreiben den für die Bereitstellung der Plätze in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen und mir die angeforderten Daten und die erforderliche Bestätigung / Fehlmeldung bis zum **10. Februar 2022** zu übermitteln.

Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martina Reinhardt
Abteilungsleiterin
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlage
Datenerfassungsmaske